

gestellte nach anderen gesetzlichen Bestimmungen<sup>7</sup> der Sozialversicherung Anspruch auf höhere Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, so ist an Stelle der Leistungen gemäß Absätzen 1 oder 2 das höhere Krankengeld oder Hausgeld einschließlich der Zuschläge zu zahlen.

(6) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten<sup>8</sup> 9

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder
- b) die Stief- und Enkelkinder sowie die Pflegekinder, denen vom Arbeiter oder Angestellten der überwiegende Unterhalt gewährt wird,

bis zur Beendigung der allgemeinbildenden Schulen sowie Kinder, die erwerbsunfähig sind und vom Arbeiter oder Angestellten überwiegend unterhalten werden.

(7) Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551; Ber. GBI. II 1962 S. 11)9

### § 2<sup>10</sup>

Die im § 42 Abs. 2 SVO<sup>11</sup> bestimmte Bezugsdauer der Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder von 4 Wochen wird wie folgt verändert :

Sie beträgt insgesamt im Kalenderjahr für Alleinstehende mit

2 Kindern	längstens	6 Wochen
3 Kindern	längstens	8 Wochen
4 Kindern	längstens	10 Wochen
5 und mehr Kindern	längstens	13 Wochen.

Für alleinstehende Werkstätige mit einem Kind bleibt die bisherige Regelung von 4 Wochen bestehen.

4

### § 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der *Minister für Gesundheitswesen*<sup>2</sup> im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

7. Vgl. §§32 und 51 unter Reg.-Nr. 21.

8. Vgl. § 8 unter Reg.-Nr. 25.

9. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 12.

10. Vgl. § 9 unter Reg.-Nr. 25.

11. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 21.

12. Gemäß § 2/Ziff. 4 der Zweiten VO über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der SV vom 25. 6. 1968 (GBI. II S. 537) ist die Zuständigkeit des Ministers für Gesundheitswesen für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen auf den Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat übergegangen.